



Satzung

Stand 13.06.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Quellenstraße Elterninitiative Swisttal e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Swisttal-Heimerzheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheinbach eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied der Arbeiter-Wohlfahrt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I, S. 1592)
- (2) Der Verein hat das Ziel, einen Kindergarten zu betreiben. Diesem Zweck dienen Anmietung oder Kauf geeigneter Räume, deren Einrichtung und Unterhaltung sowie die erforderliche personelle Besetzung.
- (3) Die Eltern erkennen den Verein in seiner Funktion als Elterninitiative an, indem sie den Verein durch ehrenamtlichen Elterneinsatz unterstützen und beispielsweise bei der Errichtung und Erhaltung der Kindergartenanlage mitarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet. Allerdings haben alle Mitglieder, die für den Verein Aufgaben wahrnehmen, Anspruch auf Erstattung der hierfür entstehenden Kosten, sofern sie notwendig sind und belegt werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Ein Antrag auf Annahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner

Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und das pädagogische Konzept. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied den Kindergartenvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Mit dem Kindergartenvertrag erkennt der Bewerber die Satzung sowie das pädagogische Konzept der betreffenden Einrichtung des Vereins an.
- (4) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein.
- (5) Aktive stimmberechtigte Mitglieder sind alle Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung des Vereins besuchen. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte (passive) Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit sowie Auflösung des Vereins. Außerdem endet die Mitgliedschaft für Eltern von Schulanfängern zum 31.07. des Jahres, in dem die Kinder in die Schule kommen (vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber) und keine weiteren Kinder im Kindergarten haben.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist immer nur zum Ende des Kindergartenjahres zum 31.07. und zum Ende des Kalenderjahres zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbescheids Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Diese können aus einer Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld), einem Jahresbeitrag und aus abzuleistenden Pflichtarbeitsstunden (Arbeitsstunden) bestehen. Über Höhe und Umfang der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag. Er ist in hälftiger Höhe jeweils zum 01.09. und 01.02. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann voller Höhe zu entrichten, wenn das Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheidet. Eine Beitragsrückerstattung findet in diesen Fällen nicht statt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet innerhalb eines Geschäftsjahres eine Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Die Arbeitsstunden sollen im Wesentlichen an hierfür vorgesehenen Arbeitstagen abgeleistet werden. Die Einteilung der Arbeiten erfolgt durch den Vorstand. In Härtefällen ist der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes berechtigt, die Anzahl der Arbeitsstunden zu reduzieren oder ganz auf deren Ableistung zu verzichten. Zu wenig geleistete Arbeitsstunden können nicht im Folgejahr nachgeholt werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Geldbetrag zu entrichten. Über die Höhe dieses Geldbetrages sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Erstattung für mehr geleistete Ar-

beitsstunden findet nicht statt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Über Beschlüsse der Organe sollen Niederschriften angefertigt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - (d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen; hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig,
 - (e) über Satzungsänderungen zu entscheiden,
 - (f) die Kassenprüfer zu wählen,
 - (g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zu beraten
 - (h) sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief und durch Aushang in der Einrichtung. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die in der Tageseinrichtung tätigen pädagogischen Kräfte können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sind pädagogische Kräfte zugleich Vereinsmitglieder haben sie Stimmrecht. Dies gilt nicht, sobald der Gegenstand der Beschlussfassung eine Angelegenheit ist, bei der auf der einen Seite der Verein, auf der anderen Seite das Mitglied in seinem privaten Rechtsbereich beteiligt ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in) und mindestens einer/einem Beisitzer(in).
- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in sowie die/der Schriftführer/in. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam, darunter entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf

das Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit durch die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr. Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden erstattet.
- (8) Der Vorstand hat ferner die Aufgabe:
 - (a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten;
 - (b) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung und die Ordnung der Einrichtung vorzuschlagen;
 - (c) das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den in der Einrichtung tätigen pädagogischen Kräfte zu fördern;
 - (d) sich um die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung und um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung zu bemühen;
 - (e) sich um eine ausreichende Fortbildung der pädagogischen Kräfte zu kümmern;
 - (f) Personalentscheidungen zu treffen, wie Abschluss von Arbeitsverträgen und Kündigungen.
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes können die pädagogischen Kräfte, auf Einladung des Vorstandes, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (3) Satzungsänderungen, die die Grundzüge der Satzung nicht verändern und die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einmal im Jahr zwei unabhängige Kassenprüfer durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich nach Absprache mit dem Schatzmeister, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Kasse des Vereins auf Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vorzulegen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschließen und muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die Arbeiter-Wohlfahrt übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.